

wendeten Beträge dem steuerpflichtigen Einkommen industrieller Unternehmungen nicht zuzurechnen sind, so glaubt sie sich doch eines Eingehens hierauf enthalten zu sollen. Die Beschwerde selbst hält sich allgemein und hat nur die Zukunft im Auge. Für diese kann durchgreifend die nothwendige Abhülfe dem jetzigen Zustande gegenüber nur dadurch geschaffen werden, daß die Gemeinde den streitigen Bestimmungen eine alle Zweifel ausschließende Fassung, gleichviel welchen Inhalts, giebt.

Deshalb schlägt die Deputation der hohen Kammer vor:

die Beschwerde der Zuckerfabrik Döbeln in Kleinbauchlitz der Königlichen Staatsregierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß dieselbe dahin wirke, daß dem Anlagenregulativ der Gemeinde Kleinbauchlitz eine klarere, alle Zweifel ausschließende Fassung gegeben werde.

Dresden, den 6. März 1896.

Die vierte Deputation der ersten Kammer.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen. von Burgk. von Schönberg.
Klöber. Dr. Dittrich. Dr. von Wächter. von Meßsch, Berichterstatter.